H A U S H A L T S S A T Z U N G
der Gemeinde Brachttal, Main-Kinzig-Kreis für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachttal am 27.10.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

	vorher
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.395.037,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.528.637,00 €
mit einem Saldo von	**-1.133.600,00 €**
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	**500,00 €**
mit einem Fehlbetrag von	**-1.133.100,00 €**
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**364.753,00 €**
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.416.826,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.785.430,00 €
mit einem Saldo von	**-4.368.604,00 €**
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	4.000.000,00 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	783.306,00 €
mit einem Saldo von	**3.216.694,00 €**
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	**-787.157,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **680 v. H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **345 v. H.**

2.Gewerbesteuer **385 v. H.**

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Im Rahmen des § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall, ob über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über 18.500,-- € zu leisten sind.

Bis zu dem Betrag von 18.500,-- € wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen. Er hat die Gemeindevertretung vierteljährlich in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 9

Für die sachlich zusammenhängenden Personalaufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.

Der Gemeindevorstand wird im Zuge der Verbesserung der Haushaltssystematik ermächtigt, zusätzliche Produkte und Produktkonten einzurichten, wenn dadurch das Haushaltsvolumen nicht verändert wird.

§ 10

Als erhebliche Investition, Instandhaltungs- und Instandsetzungmaßnahme im Sinne von § 12 GemHVO gelten solche, die insgesamt Auszahlungen von 500.000,00 € und höher vorsehen.
Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 11

Als erhebliche, bislang nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) im Sinne von § 98 HGO gelten solche, die einen Betrag von 400.000,00 € und höher vorsehen.

Brachttal, den 27.10.2025 **Der Gemeindevorstand**

Zimmer
- Bürgermeister -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung der Gemeinde Brachttal die Genehmigung

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushaltes 2025 in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,

2. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Brachttal für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

4.000.000 €

(in Worten: Vier Millionen Euro).

gemäß § 97a Nr. 4 HGO i.V. m. § 103 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 12.12.2025

Main-Kinzig-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez. (Dill)
Verwaltungsoberrat

Der Haushaltsplan wird gemäß § 97 HGO Abs. 4 im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe der Haushaltssatzung mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Gemeinde Brachttal (www.brachttal.de).

Brachttal, den 12.12.2025

Der Gemeindevorstand
gez. Zimmer
Bürgermeister